

die-BPE • Vorbergstr. 9A • 10823 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
Verbraucherschutz
Z.Hd. Herrn Wittke
11015 Berlin

Geschäftsstelle:

Vorbergstr. 9A
10823 Berlin
Fax: 030-7828947
die-bpe@berlin.de
www.die-bpe.de

Montag, 27. Oktober 2025

Stellungnahme zur Neuregelung des § 1832 BGB zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26.11.2024

Mit diesen beiden GG Artikeln ist die Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention (BRK) geregelt:

- Artikeln 25:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets. Das bedeutet, allgemeines Völkerrecht gilt direkt.

- Artikel 59 Abs. 2 :

Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes....

Völkerrechtliche Verträge (z. B. Menschenrechtskonventionen, UN-Abkommen, Behindertenrechtskonvention) werden durch ein Vertragsgesetz innerstaatlich rechtswirksam und verbindlich.

Das ist bei der Behindertenrechtskonvention der Fall.

Prof. Volker Lipp hat die BRK in Hinsicht auf Vorsorgevollmacht und Menschenrechte untersucht, siehe: <https://www.zwangspsychie.de/lipp-patverfue>.

Selbstbestimmung ist ein zentrales Menschenrecht und Grundlage für die Würde der Betroffenen. Eine ambulante Zwangsbehandlung stellt diese Selbstbestimmung nicht nur in Frage, sondern negiert sie. Inzwischen wird die gewaltfreie Psychiatrie von der UN durch das UN-Hochkommissar für Menschenrechte (UN HCHR), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sogar die Weltbank gefordert. Zwang und Gewalt haben also in der Psychiatrie jede Legitimation verloren. Der Wunsch und Wille (auch der angeblich nur „natürliche Wille“) des Betroffenen muss verwirklicht, darf nicht unter irgendeinem Vorwand gebrochen werden. Die Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verdreht ein grundgesetzliches Schutz**recht** zu einer angeblichen Schutz**pfl**icht des Staates (wegen einer Lebenspflicht). Die entsprechende Kritik von uns und RA Dr. David Schneider-Addae-Mensah wurde hier veröffentlicht: <https://www.zwangspanychiatrie.de/2024/11/das-bundesverfassungsgericht-ist-uebergeschnappt-ii-2>.

Das BVerfG selbst hat mit seiner Entscheidung zur Sterbehilfe vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16 - Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes so verknüpft, dass es gegen die grundgesetzlich geschützte Würde verstößt, wenn die Freiheit zu einer Selbsttötung unmöglich gemacht wird:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen.“

Eine gesetzliche Neuregelung in diesem Bereich kann also nur die Autonomie und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Betroffenen in den Mittelpunkt stellen. Die Behauptung einer angeblich notwendigen „Ultima Ratio“ Regelung als „Ausnahme“ ist Heuchelei, denn wenn, dann kann „Ultima Ratio“ gerade **keine** gesetzliche Norm rechtfertigen, denn „Ultima Ratio“ kann nur mit übergesetzlichem Notstand gerechtfertigt werden.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung den Gesetzgeber in die Pflicht genommen, die bisherige Regelung zum Krankenhausvorbehalt zu überarbeiten. Um dieser Verpflichtung einer Regelung ambulanter Zwangsbehandlung einen gesetzlichen Rahmen geben zu können, darf diese Regelung also nur den Willen des/der Betroffenen erfüllen, was bewiesen werden können muss (**keine** Mutmaßung oder nur Projektion), also muss eine entsprechend dokumentierte positive psychiatrische Vorausverfügung als Patientenverfügung vorliegen (Musterbeispiel siehe: <https://www.psychiatrie-erfahren.de/positivestestament.htm>). Nur für diesen Fall der Autorisierung von Zwangsbehandlung und auch deren ambulante Durchführung durch den/die Betroffene/n darf ein entsprechender Gesetzgebungsvorschlag gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

(René Talbot und Uwe Pankow für den Vorstand von die-BPE)

Anlage: 1. + 2. Preis des Essaywettbewerbs, Ohne Zwang – gewaltfreie Psychiatrie